

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I. Aktenvermerk

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG zur geplanten Herstellung einer Fischaufstiegshilfe nördlich der Donau-Staustufe Gundelfingen bei Fluss-km 2551,95 auf den Flurstücken 7102/4, 7102/7, 7101/2 und 7101 der Gemarkung Gundelfingen (89423 Gundelfingen a.d.Donau) aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die LEW Wasserkraft GmbH, Schaezlerstraße 3 in 86150 Augsburg hat einen Antrag gem. § 68 WHG auf Erteilung einer Plangenehmigung für die vorgenannte Gewässerausbaumaßnahme gestellt. Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Das Vorhaben ist räumlich auf nur vier Grundstücke beschränkt
- Zur Beurteilung, ob die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wurden von der Unteren Naturschutzbehörde eine FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Des Weiteren wurden eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

- Eine zusätzliche Betroffenheit durch die Lage des Maßnahmengebiets im Überschwemmungsgebiet der Donau ist nicht erkennbar; es entsteht kein Retentionsraumverlust, sondern es wird ein zusätzliches Retentionsraumvolumen von ca. 185 m³ geschaffen.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Spring